

BGE 40 I 239

Bundesgericht (BGE), 1914-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_40_I_239

FR: ATF 40 I 239

IT: DTF 40 I 239

Volltext

238 Staatsrecht. Die Komplikation, welche darin liegt, dass das Obsiegen des Klägers im Vorverfahren zum zweimaligen Durchlaufen des Instanzenzuges führen kann, ist rein tatsächlicher Natur, und ihr steht die tatsächliche Ver-ein-fachung gegenüber, dass beim Obsiegen des Beklagten im Vorverfahren der Prozess ohne Vornahme der zur Beurteilung der Schuldfrage aller Regel nach erforderlichen Beweiserhebungen seine Erledigung findet. Bei solcher Trennung des Verfahrens aber erscheint es als durchaus sachgemäss, den Straf-antrag erst dem Hauptverfahren vorzubehalten. Wieso darin, nach der Behauptung des Rekurrenten, eine ausnahmsweise Anwendung der Officialmaxime auf die nach aargauischem Strafrecht zu den Antragsdelikten gehörende Ehrver-letzung liegen soll, ist unverständlich, da ja der Richter im Vorverfahren nur über die dazu gehörigen Anträge betr. die objektive Injuriosität des eingeklagten Press-erzeugnisses und die hievon abhängige Verpflichtung des Beklagten, den Verfasser zu nennen und das Manus-kript¹ vorzulegen, entscheidet und sich mit der Straf-frage erst im Hauptverfahren befasst, nachdem der Kläger einen entsprechenden Strafantrag gestellt hat. Die Erörterung der objektiven Injunosität lässt sich ~ von der der übrigen Strafbarkeitsmomente sachlich sehr wohl trennen. Auch der Rekurrent ist vorliegend über diese Frage im Vorverfahren nach den Akten ausgiebig zum Wort gekommen und von einer Beeinträchtigung seiner Verteidigungsrechte mit Bezug hierauf kann im Ernste nicht die Rede sein. Somit erweist sich das Hauptrekursbegehren, soweit es zu beurteilen ist (Ziffern 1 und 2), als unbegründet, wobei noch bemerkt sein mag, dass die in Ziffer 2 angebehrte positive Verfügung im staatsrechtlichen Beschwerdeverfahren überhaupt nicht getroffen werden könnte. 3. - Auch das Eventualbegehren des Rekurses (Zif-fer 4) um Aufhebung des obergerichtlichen Kostenent-scheidendes entbehrt der Begründung. Der Rekurrent beruft Gerichtsstand. N° 28. 239 sich zu unrecht auf das bundesgerichtliche Urteil i. S. Wildi gegen Fahrländer (AS 24 I N° 113 S. 566); denn dort ist die Verlegung von Prozesskosten auf den im Pressinjurienprozess unter dem Schutze der Pressfreiheit freigesprochenen Beklagten nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalt als unzulässig erklärt worden, dass auch ihm Kosten, die er durch die Art seiner Prozessführung veranlasst hat, auferlegt werden dürfen. Solche Kosten aber stehen hier in Frage, da sich der Rekurrent die obergerichtliche Kostenaufgabe durch seine unbegründete Beschwerdeführung gegen den erstinstanzlichen Vorent-scheid selbst zugezogen hat. Diese Beschwerdekosten durf-ten ihm nach dem erwähnten Präjudiz, an dessen Auffas-sung ohne weiteres festzuhalten ist, unter allen Umstän-den, ohne Rücksicht auf den Ausgang des Hauptver-fahrens, auferlegt werden, was denn auch den vom Ober-gericht angerufenen Vorschriften des kantonalen Prozess-rechts entspricht. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen. V. GERICHTSSTAND FOR 28. Orten vom 18. September 1914 i. S. liholzer gegen Bühler. Gerichtsstand in Vaterschaftssachen vor dem Inkrafttreten des ZGB. Begriff des festen Wohnsitzes im Sinne des Art. 59 BV. Ist Art. 24 Ahs. 2 ZGB analog anwendbar? A. -

Durch Urteil des Amtsgerichts Aarwangen vom 6. November 1909 ist Hermann Eiholzer, Bau- schreiner, « zuletzt wohnhaft gewesen in Olten und Men- AS 40 I - 1914 16 240 Staatsr" .:h-•. tone, dato unbekanntem Aufenthalts », auf Begehren der Frieda Bühler in Bannwil als Vater des von der letzten am 9. April 1909 ausserehelich geborenen Kindes Martha Frieda erklärt und zu 25 Fr. Kindbettkosten an die Klägerin, zu einer Entschädigung von 75 Fr. an die Wohnsitzgemeinde Bannwil und zu halbjährlichen Ali- menten von 80 Fr •• zahlbar jeweilen zum voraus bis zum zurückgelegten 17. Altersjahr des Kindes, erstes Ziel verfallen am 6. April 1909, und zu einer Prozesskosten- entschädigung von 230 Fr. verurteilt worden. Auf Appel- lation der Klägerin erhöhte der Appellationshof des Kantons Bern die Alimentsbeiträge mit Urteil vom 4. Februar 1910 auf 90 Fr. und verurteilte den Beklag- ten zu den Rekurskosten von 110 Fr. Der Beklagte war, ' nachdem die. Klage am 28. August eingereicht worden war •. mit Ladung vom 30 •. August ediktaliter vor das Amtsgericht Aarwangen geladen worden, ebenso im Ver- fahren vor dem Appellationshof; er ist vor beiden Instanzen ausgeblieben. Die beiden Urteile sind im bernischen Amtsblatte veröffe~tlicht worden. Am 21. Okto- ber 1913 wurde gegen Hermann Eiholzer, der sich damals in Reiden, Kanton Luzern, aufhielt, auf Begehren der Frieda Bühler für einen Betrag von 1 i 75 Fr., Alimenta- tionsbeiträge. Kindbett- und Prozesskosten, Betreuung angehoben. Auf erfolgten Rechtsvorschlag verlangte namens der Frieda Bühler Fürsprech Hauri in Zofingen definitive Rechtsöffnung, 'der gegenüber Fürsprech AI- bisser in Luzern namens des Eiholzer die Einrede erhob, dass die bernischen Gerichte zur Beurteilung der Vater- schaftsklage nicht zuständig gewesen seien, da der Beklagte im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht im Kanton Bern domiziliert gewesen sei. Der Amtsgerichts- präsident von Willisau und auf Rekurs hin die Schuld- betreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts des Kantons Luzern verwarfen diese Einrede und erteil- ten der Frieda Bühler für die in Betreuung gesetzte Forderung definitive Rechtsöffnung. Gerichtsstand. ",0 28. 241 B. - Gegen den oberinstanzlichen Entscheid' vom 23. April, zugestellt den 2. Mai 1914, hat namens des Hermann Eiholzer Fürsprech Albisser am 1. Juli 1914 staatsrechtliche Beschwerde erhoben, mit dem Antrag auf Aufhebung desselben. Es wird eine Rechtsverweige- rung darin erblickt, dass die Einrede der Unzuständig-:- keit des urteilenden Gerichts nicht geschützt worden sei. Es handle sich um einen persönlichen Anspruch, der am Wohnsitz des Beklagten hätte geltend gemacht werden müssen, gemäss Art. 59 BV. Der Wohnsitz sei zur Zeit der Klageanhebung in Reiden oder Arosa gewesen. Eiholzer sei, nachdem er im Jahre 1908 in Olten ge- arbeitet habe, in seine Heimatgemeillde Reiden, wo auch seine Familie wohnte, zurückgekehrt; von da an habe sich sein Wohnsitz dort befunden. Eine Saisonstelle, in der er sich im Winter 1908/1909 in Mentone befunden, habe hieran nichts geändert. Ebenso wenig die Sai- sonstelle, die er im Sommer 1909 in Arosa als Hotel- schreiner innegehabt habe. Er sei dann daselbst auch über den 'Winter geblieben, in einer anderen Stelle, womit dort ein neuer Wohnsitz begründet worden sei. Wolle man dies nicht annehmen, so sei Reiden sein Wohnsitz geblieben. Es wird auf die bezüglichen Hotel- zeugnisse, auf eine Bescheinigung des Sektionschefs von Reiden und auf die Eintragungen im Dienstbüchlein des Eiholzer verwiesen. Rechtlich beruft sich der Rekurrent auf Art. 3 des Bundesgesetzes über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter und Art. 24 ZGB, sowie auf den bundesgerichtlichen Ent- scheid i. S. Eberli gegen St. Gallen und Zürich, AS Bd. 31 I S. 242 ff. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Es fragt sich einzig, ob der Rekurrent im Zeitpunkt der Anhebung der Klage, 28. August 1909, ausserhalb des Kantons Bern einen festen Wohnsitz in der Schweiz 242) Staatsrecht. gehabt habe. Ist dies zu

bejahen, so waren nach Art. 59 BV die Ansprüche der Frieda Bühler, als persönliche an diesem Wohnsitz geltend zu machen und war die gegen das Rechtsöffnungsbegehren derselben in Luzern erhobene Einrede der Inkompetenz der urteilenden Berner Gerichte zu schützen. Im andern Falle stand der Einklagung der Ansprüche vor den bernischen Gerichten bundesrechtlich nichts entgegen und ist die Rechtsöffnung für die betreffenden Urteile im Kanton Luzern mit Recht gewährt worden. Den Beweis dafür, dass der Rekurrent im massgebendsten Zeitpunkt einen festen Wohnsitz in einem andern Kanton als Bern gehabt habe hat er zu leisten. Mit der Vorinstanz ist nun zu sagen: dass dieser Nachweis nicht erbracht ist. Der Rekurrent weiss selbst nicht, wohin er diesen Wohnsitz verlegen soll, ob nach Reiden oder nach Arosa. Und in der Tat kann weder der eine noch der andere dieser Orte für die Zeit der Klageanhebung als sein fester Wohnsitz betrachtet werden. Im Sinne des Art. 59 BV ist als fester Wohnsitz einer Person derjenige Ort zu betrachten wo sich dieselbe mit der Absicht, dauernd zu verbleiben tatsächlich aufhält. Ohne Beweiskraft ist nun im vorliegenden Falle zunächst die Bescheinigung des Sektionschefs von Reiden, dass Eiholzer pro 1908/1913 seine Militärsteuer dort bezahlt hat, « da während dieser Zeit sein Domizil in dorten. » Denn wenn auch nach Art. 10 des Bundesgesetzes betreffend den Militärflichtersatz vom 28. Brachmonat 1878 der Militärflichtersatz in dem Kanton zu bezahlen ist, in welchem der Pflichtige zur Zeit der Ersatzanlage wohnt, so ergibt sich doch aus den eigenen Angaben des Rekurrenten, dass er während der genannten Jahre keineswegs stets in Reiden wohnte sodass es fraglich ist, ob er dort wirklich militärsteuerpflichtig war; und zudem braucht das Steuerdomizil für den Militärflichtersatz keineswegs mit dem zur Regelung des Gerichtsstandes im Sinne von Art. 59 BV erforderlichen festen Wohnsitz zusammenzufallen. Das Gerichtsstand. N° 28. 243 Dienstbüchlein des Rekurrenten ist von ihm zurückverlangt und nicht wieder eingesandt worden und kann deshalb nicht berücksichtigt werden. Die darin enthaltenen Eintragungen über An- und Abmeldungen sind übrigens für die Frage des Wohnsitzes nicht entscheidend. Tatsächlich kann sich der Rekurrent, nachdem er seine Stelle in Olten aufgegeben hatte, nur einige Tage in Reiden aufgehalten haben; denn er ist nach dem von ihm selbst eingelegten Zeugnis von Ferd. von Arx Söhne in Olten am 24. Oktober 1908 daselbst ausgetreten, und nach einem ebenfalls von ihm eingelegten Zeugnis des Grand Hotel Menton ist er dort vom 29. Oktober 1908 bis 7. Mai 1909 in Dienst gestanden. Nach den weiteren von ihm eingereichten Zeugnissen stand er dann vom 22. Juni bis 26. August 1909 im Hotel Valsana und vom 30. August 1909 bis 30. Januar 1910 im Grand Hotel Arosa in Arbeit. Davon, dass sein Wohnsitz sich in jenem Sommer in Reiden befunden habe, kann deshalb keine Rede sein. Aber auch der Aufenthalt in Arosa vermöchte einen festen Wohnsitz da selbst nicht zu begründen, weil es in dieser Beziehung an dem Nachweis der Absicht dauernden Verbleibens fehlt. Die erste Stelle hat er nach zwei Monaten wieder aufgegeben, und die zweite nach fünf Monaten; es handelte sich dabei offensichtlich um Saisonstellen. über deren Dauer hinaus die Absicht, an dem betreffenden Orte zu verweilen. zweifellos nicht gerichtet war. Dazu kommt, dass man bei Personen, die, wie der Rekurrent, in der kritischen Zeit als Hotelangestellte bald im In-, bald im Ausland angestellt sind, dem jeweiligen Aufenthaltsort überhaupt nicht leicht den Charakter eines festen Wohnsitzes im Sinn von Art. 59 BV wird beilegen dürfen. Die Präsumtion von der Fortdauer des einmal begründeten Wohnsitzes (Art. 2 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter und Art. 24 Abs. 1 ZGB). auf die sich der Rekurrent ferner beruft, setzt voraus, dass ein selbständiger fester Wohnsitz irgendwo begründet gewesen sei; wo dieser anzunehmen

wäre, ist aber nicht ersichtlich. Der Rekurrent meint, dass er in Olten einen solchen Wohnsitz besessen habe. Er macht aber, offenbar mit Recht, selbst nicht geltend, dass dieser Wohnsitz fortgedauert habe bis zum Jahre 1909. Und dass damals in Reiden oder in Arosa ein neuer, fester Wohnsitz begründet worden sei, wie er behauptet, kann, wie schon gezeigt, nicht angenommen werden. Die Bestimmung von Art. 24 Abs. 2 ZGB: « Ist ein früher begründeter Wohnsitz nicht nachweisbar oder ist ein im Ausland begründeter Wohnsitz aufgegeben und in der Schweiz kein neuer begründet worden, so gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz, » kann nicht beigezogen werden, weil für die Gerichtsstandsfrage vorliegend nicht die Vorschriften des ZGB zur Anwendung kommen; es handelt sich zudem um eine Fiktion, durch welche auf dem Gebiete des Gerichtsstandsrechts die Rechtsverfolgung erleichtert werden soll; sie kann deshalb nicht aus den Gerichtsstandsregeln des ZGB herausgerissen und auf dem Boden der Gerichtsstandsregeln des Art. 59 BV dazu verwendet werden, um den im ZGB selbst anerkannten Gerichtsstand des Wohnsitzes der Klägerin (Art. 312) zu beseitigen. Das vom Rekurrenten angerufene Urteil in Sachen Eberli gegen St. Gallen und Zürich betrifft einen Doppelbesteuerungsfall, der nicht ohne weiteres für die Lösung von Gerichtsstandsfragen als präjudiziell gelten kann und der sich übrigens tatsächlich von dem vorliegenden Fall dadurch unterscheidet, dass der Rekurrent eine Familie besass, die ständig in Zürich blieb, während er selbst in St. Gallen nur eine Saisonstelle innegehabt hatte. Zudem wurde damals ausgesprochen, dass eine solche Saisonstelle ein Steuerdomizil nicht zu begründen vermöge, was im vorliegenden Falle dazu führen würde, dass jedenfalls Arosa nicht als Domizil des Rekurrenten angesehen werden könnte. Dagegen ist Kigentumsgarantie. N° 29. 245 auf den Gerichtsstand in Vaterschaftssachen betreffende Entscheid des Bundesgerichts in Sachen Geiser, AS 20 S. 283 ff., insbesondere Erw. 3 zu verweisen, wo bei ähnlichen tatsächlichen Verhältnissen der Nachweis eines festen Wohnsitzes im Sinne des Art. 59 BV ebenfalls als nicht erbracht erklärt wurde. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen. 1. EIGENTLICHE EIGENTUMSGARANTIE GARANTIE DE LA PROPRIETE 29. Urteil vom 2. Juli 1914 i. S. Felsisohé Fa.miliengenossen gegen St. Gallen. Zurückhaltung des Vermögens reiner und gemischter Familienstiftungen, sowie privatverwalteter Stiftungen zu kirchlichen Zwecken seitens der Regierung. Verletzung der Eigentumsgarantie? des Grundsatzes der Gewaltentrennung? Rechtsverweigerung? A. - Am 7. Januar 1630 bestätigten Bürgermeister und Räte der Stadt St. Gallen ein Testament des Junker Hans Konrad Fels, wodurch 4000 Gulden zur Entrichtung von Stipendien an Studierende und 1000 Gulden zur jährlichen Zahlung eines Geldbetrages an die Prediger der Stadt St. Gallen gestiftet wurden. Aus den Testamentsbestimmungen ist folgendes hervorzuheben: « Als nämlich und zum ersten, so verordne Er nochmalen zu Unterhaltung » eines oder zweyen Stipendiaten, so gute Ingenia und zu den Studien einen sonderen Lust und Eifer haben, sie » seyen gleich auss der Freundschaft oder nicht dieselben I) in einer facultet darzu sie taugenlieh sind, studieren zu

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.